

28. Februar 2025

Im Fokus: Überregulierung die Stirn bieten

Das grosse Warten hat ein Ende, der PUK-Bericht und damit die Vorschläge rund um die Regulierung des Finanzplatzes sind auf dem Tisch. Wichtig ist es nun, an den richtigen Stellschrauben zu drehen und dabei mit Augenmass und Differenziertheit vorzugehen.

Die Anspannung war gross, politische Geschäfte zum Bankenplatz wurden sistiert oder an die zuständigen Kommissionen zur Vorprüfung überwiesen, mit Diskussionen wurde zugewartet. Die letzten 18 Monate hat Politbern auf den Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUK) gewartet. Das 14-köpfige Gremium hat 79 Personen angehört und 30'000 Seiten analysiert. Im Gewand eines Vorweihnachtsgeschenkes wurde der Bericht «die Geschäftsführung der Bundesbehörden im Kontext der CS-Krise», am letzten Tag der Wintersession 2024, publiziert.

Der VSKB hat sich die notwendige Zeit für das vertiefte Studium des umfassenden Berichts genommen. Fazit: Der Bericht eröffnet die Möglichkeit, gezielt Lücken in der bestehenden Too-Big-To-Fail (TBTF)-Regulierung zur Stärkung der Finanzstabilität in der Schweiz zu schliessen. Eine zentrale Erkenntnis in der Aufarbeitung der CS-Krise ist, dass die Schweizer Banken im Allgemeinen sicher sind und kein Stabilitätsproblem haben. Mit der CS geriet eine einzige, aufgrund ihrer Grösse bedeutende Bank selbstverschuldet in Schieflage. Zentral ist, dass die TBTF-Regulierung – wie es der PUK-Bericht aufzeigt – stärker auf die internationalen Abhängigkeiten und Verflechtungen der systemrelevanten Banken ausgerichtet wird und die Prozesse zur Umsetzung des gültigen TBTF-Regimes gezielt verbessert werden.

Der Ball liegt wieder beim Parlament

Diese Session steht ganz unter dem Stern der Fusion und der dazugehörenden Lehren, welche die Schweiz daraus ziehen soll. Die Untersuchungskommission hat 20 Empfehlungen ausgesprochen und elf konkrete Vorstösse eingereicht, weitere Geschäfte aus dem Parlament behandeln dieses Thema ebenfalls.

Wichtig ist, mit Bedacht zu handeln. Eine pauschale Erhöhung der Regulierung für alle Banken (und insbesondere der nicht-systemrelevanten Banken) ist aus Sicht der

Kantonalbanken nicht angezeigt. Die verschiedenen Banken in der Schweiz unterscheiden sich wesentlich bezüglich ihrer Komplexität, ihrem Risikoprofil und ihrer Abwickelbarkeit. Das heisst aber nicht, dass sich die Kantonalbanken einer politischen Diskussion verwehren. Im Gegenteil, sie haben bereits früh konstruktive Vorschläge in die Diskussion eingebracht, beispielsweise im Bereich Notfall-Liquiditätsversorgung der SNB, variable Vergütungen oder Verantwortlichkeitsregime. Einen Überblick zu den Kernanliegen und den Vorschlägen der Kantonalbanken finden Sie [hier](#).



Michele Vono,
Leiter Public Affairs | Vizedirektor
Verband Schweizerischer Kantonalbanken

«Im Fokus» ist eine Rubrik des Sessionsradars der Kantonalbanken
Erschienen am 28. Februar 2025

vskb.ch > [Themen und Politik](#) > [Sessionsradar](#)

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 20'000 Mitarbeitenden sowie rund 600 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.

20. Februar 2025

Kernanliegen der Kantonalbanken zu den Regulierungsarbeiten nach der CS-Krise

Der Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und der Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) schlagen diverse Weiterentwicklungen der TBTF-Regulierung vor. Zentral ist, dass die ergänzende Regulierung – wie der PUK-Bericht richtigerweise empfiehlt – primär auf die internationalen Abhängigkeiten und Verflechtungen der global systemrelevanten Bank (G-SIB) ausgerichtet wird. Eine pauschale Verstärkung der Regulierung für alle Banken ist auf Basis aller bisherigen Erkenntnisse weder angezeigt noch zielführend. Die verschiedenen Bankkategorien unterscheiden sich wesentlich bezüglich ihrer Komplexität, ihrem Risikoprofil und ihrer Abwickelbarkeit. Damit ergeben sich unterschiedliche Implikationen auf die Systemstabilität und somit die Regulierung. Sollten regulatorische Massnahmen trotzdem oder ergänzend für alle Banken vorgesehen werden, ist dies zu begründen, die konkrete Zielsetzung zu formulieren und in jedem Fall eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vorzusehen.

Grundsätzliches

Damit die Politik eine fundierte Grundlage für ihre Entscheidungen hat, braucht es für die vorgesehenen Massnahmen Regulierungsfolgenabschätzungen (RFA). Es ist zentral, dass die ökonomischen Auswirkungen von Regulierungsvorhaben in einer Gesamtbetrachtung beurteilt werden. Dabei sind neben dem Nutzen zwingend auch die Kosten zu bewerten.

Notfall-Liquiditätsversorgung der SNB

Die Kantonalbanken unterstützen die SNB-Programme «Emergency Liquidity Assistance» (ELA) und «Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten» (LGHS), um die Banken im Krisenfall rasch mit Liquidität versorgen zu können. Sie fordern eine gesetzliche Regelung für die Übertragung der Sicherheiten und eine Ausweitung der zugelassenen Sicherheiten. Erstere würde den Zugang zur Notfall-Liquiditätsversorgung der SNB deutlich erleichtern.

Public Liquidity Backstop (PLB)

Die Kantonalbanken unterstützen die Überführung des PLB in ordentliches Recht. Es gibt gute und sachliche Gründe, die gegen eine zusätzliche Abgeltungspauschale sprechen. Sollte trotzdem eine Ex-ante-Pauschale befürwortet werden, sollen bei der Bemessungsgrundlage der Pauschale die «Besonderheiten kantonaler Staatsgarantien» berücksichtigt werden.

Verantwortlichkeitsregime

Ein mögliches Verantwortlichkeitsregime soll Schweizer Gegebenheiten berücksichtigen. Das bedeutet eine pragmatische und prinzipienorientierte Ausgestaltung, differenziert nach Grösse, Struktur, Geschäftsmodell, Komplexität und Risikoprofil der Bank. Gemäss Bundesrat soll sich der Aufwand für die Institute in Grenzen halten. Daher braucht es eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA).

Vergütungssysteme

Die Kantonalbanken stehen für einen vernünftigen und nachhaltigen Einsatz von variablen Vergütungen, ein Verbot lehnen sie ab. Um die Eingriffsmöglichkeit und Durchsetzungskraft der Aufsicht zu stärken, sollen massgebende Grundsätze aus dem existierenden [FINMA-RS 2010/1 «Vergütungssysteme»](#) auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe angehoben werden.

Bussenkompetenz

Eine zusätzliche Bussenkompetenz erachten die Kantonalbanken als kritisch. Der PUK-Bericht zeigt klar auf, dass Kompetenzen und Instrumente der Aufsicht ausreichend waren, aber nicht konsequent angewendet wurden.

Säule-2-Eigenmittelzuschläge

Die Kantonalbanken begrüssen, dass die Eigenkapitalanforderungen nicht generell und pauschal erhöht werden. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, müssen die «zukunftsgerichteten Elemente» für institutsspezifische Eigenmittelzuschläge klar auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe (ERV) festgelegt sein und nicht in die Kompetenz der Aufsicht fallen.

1. Massnahmen im Bereich «Liquiditätssicherung»

Notfall-Liquiditätsversorgung der SNB

- Aus Sicht des Bundesrates soll das Potenzial der Liquiditätsversorgung durch die SNB erweitert werden. Auch die PUK sieht bei der Frage, ob die SNB in Bezug auf die Vergabe und die anrechenbaren Sicherheiten zu restriktiv ist, Klärungsbedarf. Der Bericht der Expertengruppe «Bankenstabilität» unterstützt die Ausweitung der zulässigen Sicherheiten auf möglichst alle, sich in der Bilanz einer Bank befindlichen Aktiven.
- Die entsprechende Überprüfung soll gemäss Bundesrat im Rahmen der Umsetzung des Postulats [23.3445](#) «Überprüfung des Instrumentariums der SNB» vollzogen werden.
- Die Kantonalbanken unterstützen die SNB-Programme «Emergency Liquidity Assistance» (ELA) für systemrelevante und «Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten» (LGHS) für nicht systemrelevante Banken, um diese im Krisenfall rasch mit Liquidität versorgen zu können. Sie fordern ebenfalls die Ausweitung auf möglichst viele Sicherheiten.
- Derzeit bestehen diverse Hürden, damit eine Bank rasch am LGHS-Programm teilnehmen kann:
 - Jeder Kreditvertrag muss mit einer Übertragungsklausel ergänzt werden und der Kunde muss der Anpassung zustimmen.
 - Die für LGHS vorgesehenen Papierschuldbriefe müssen in Registerschuldbriefe umgewandelt werden.
- Diese Vorarbeiten kosten einerseits Zeit (für die Anpassung der Kreditverträge wird mit mehreren Jahren gerechnet), andererseits wird damit die Kundschaft potenziell verunsichert.
- Eine **gesetzliche Regelung** für die Übertragung der Sicherheiten könnte sowohl das Erfordernis einer Übertragungsklausel in den Kreditverträgen aufheben wie auch die Übertragung der Schuldbriefe (Gläubigerwechsel) bzw. die Umbuchung der Registerschuldbriefe auf die SNB obsolet

machen. Als Beispiel dient das Pfandbriefgesetz, welches in Art. 18 und Art. 23 regelt, dass die Übergabe der Deckung an die Pfandbriefgläubiger bzw. an die Pfandbriefzentrale nicht erforderlich ist.

- Die PUK stellt im Bericht fest, dass die Credit Suisse für die Liquiditätsversorgung durch die SNB zu wenig Sicherheiten vorbereitet hat. Durch die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Übertragung der Sicherheiten könnte dieser Mangel einfach behoben und der Liquiditätsgehalt der SNB-Notfallfazilitäten würde rasch und massgeblich erhöht werden.

Möglicher Vorschlag für eine gesetzliche Regelung entweder im Bankengesetz (BankG) oder im Nationalbankgesetz (NBG):

Art. A Pfandregister der Nationalbank

¹ Die Nationalbank führt ein Pfandregister, in welches sie die bei ihr liegenden Deckungen der Schuldbriefe einträgt.

² Die Nationalbank bewahrt die im Pfandregister eingetragenen Deckungen von den übrigen Vermögenswerten getrennt auf.

Art. B Pfandregister der Banken

¹ Die Banken haben die bei ihnen liegende Deckung ihrer Darlehensbezüge in ein Pfandregister einzutragen.

² Die Darlehen der Nationalbank und die darauf ausstehenden Zinsen müssen jederzeit durch Grundpfand- oder Faustpfandforderungen der betreffenden Bank an ihre Schuldner gedeckt sein, die von der betreffenden Bank oder, im Falle von Registerschuldbriefen, von einem zu bestimmenden treuhänderischen Verwalter verwahrt und verwaltet werden.

Art. C Pfandrecht der Darlehen

Die Darlehen der Nationalbank und die darauf ausstehenden Zinsen geniessen ein Pfandrecht an den im Pfandregister der Bank eingetragenen Deckung, ohne dass ein besonderer Verpfändungs- oder Sicherungsübereignungsvertrag und die Übergabe der Deckung an die Nationalbank oder die Eintragung in das Grundbuch erforderlich wären.

Art. D Prüfung bei den Banken

¹ Die Prüfgesellschaften der Banken prüfen im Rahmen der jährlichen Arbeiten das Pfandregister und die Darlehensdeckung.

² Sie erstatten der SNB über diese Prüfungen Bericht.

Public Liquidity Backstop

- Gemäss PUK-Bericht hätte bei der CS-Krise ein Public Liquidity Backstop (PLB) vertrauensbildend gewirkt. Entsprechend wird eine rasche Einführung empfohlen, was auch der Bundesrat mitunterstützt.
- Die Kantonalbanken unterstützen ebenfalls die Überführung des PLB in ordentliches Recht.
- Gemäss Vorlage ist der PLB nur für systemrelevante Banken vorgesehen. Die Kantonalbanken unterstützen diese Einschränkung ausdrücklich, da ansonsten alle Banken die strengeren Vorgaben der systemrelevanten Banken erfüllen müssten.
- Um Fehlanreize zu verhindern, sieht die Vorlage diverse Auflagen und Massnahmen vor (kein Rechtsanspruch auf PLB, Subsidiarität zu anderen Liquiditätsquellen, Anpassungen an Vergütungspolitik). Die Kantonalbanken haben Verständnis für diese Auflagen und Massnahmen.
- In der bundesrätlichen Vorlage ist zudem eine von den SIBs jährlich zu begleichende risikobasierte Ex-ante-Pauschale zuhanden des allgemeinen Bundeshaushalts vorgesehen. Aus Sicht der Kantonalbanken gibt es gute und sachliche Gründe, die gegen eine zusätzliche Abgeltungspauschale sprechen (z.B. kein Rechtsanspruch, Konkursprivileg für die Forderungen der SNB, Abgeltung für allfällige Beanspruchung [Bereitstellungs- und Risikoprämie sowie Zins]).
- Sollte die Politik trotzdem eine Ex-ante-Pauschale befürworten, sollen bei der Bemessungsgrundlage der Pauschale die «Besonderheiten kantonalen Staatsgarantien» berücksichtigt werden, da

eine kantonale Staatsgarantie die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Sanierung unmittelbar und substanziell erhöht und das Risiko eines finanziellen Ausfalls für den Bund klar mindert. Dies umso mehr, als die Kantone wegen ihrer Staatsgarantie über das bundesrechtliche Regelwerk hinaus von ihren Kantonalbanken zusätzliche Massnahmen fordern, um den Fall der Aktivierung der Staatsgarantie zu verhindern.

2. Massnahmen im Bereich «Corporate Governance und Aufsicht»

Verantwortlichkeitsregime

- Gemäss Bericht des Bundesrates möchte dieser ein Regime einführen, damit die Verantwortlichkeiten klar zugeordnet werden können. Dies könnte auf Gesetzesstufe in einer expliziten Organisationsanforderung festgehalten werden.
- Die PUK hat den Bundesrat mit den Postulaten [24.4538](#) / [24.4544](#) beauftragt, die Verantwortung von Führungsorganen der SIBs gegenüber der schweizerischen Volkswirtschaft sowie den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern besser wahrzunehmen.
- Aus Sicht der Kantonalbanken muss ein mögliches Verantwortlichkeitsregime Schweizer Gegebenheiten berücksichtigen sowie differenziert und pragmatisch ohne unnötigen Aufwand – was etwa bei aufwendigen Zertifizierungsprozessen der Fall wäre – ausgestaltet sein.
- Der Fokus muss auf der konkreten Verantwortung der einzelnen Gewährsperson liegen. Auf Kausalhaftungen ist ebenso zu verzichten wie auf die Regelung der Verantwortung ganzer Gremien, zumal letzteres sich bereits aus etablierten OR-Regeln ergibt.
- Die Regeln müssen innerhalb der Bankenbranche differenzierte Anwendung finden, unter Berücksichtigung aller wesentlichen Kriterien wie namentlich Grösse, Struktur, Geschäftsmodell, Komplexität und daraus sich ergebendem Risikoprofil. Vor diesem Hintergrund ergibt es beispielsweise wenig Sinn, wenn eine Appenzeller Kantonalbank, als Kategorie-4-Bank und mit ihrem einfachem Geschäftsmodell, ein Verantwortlichkeitsregime einführen müsste. Die Verantwortlichkeiten können bei einem solchen Institut klar einer Person zugeordnet werden, z.B. dem CEO, dem Chief ICT Officer oder dem Head Legal & Compliance.
- Die Regeln sind nach bewährter schweizerischer Gesetzgebungspraxis prinzipien- und risikobasiert, gleichzeitig aber ausreichend klar auszugestalten. Nur so kann eine Bank ihr System von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) in rechtssicherer Weise aufbauen. Bereits heute werden die Anforderungen an die AKV durch den Gesetzgeber (u.a. Art. 3 Abs. 2 BankG) und die Aufsicht (u.a. FINMA-RS 2017/1) weitgehend vorgegeben und geprüft.
- Im Bericht des Bundesrates wird zudem erwähnt, dass darauf zu achten ist, dass sich der Aufwand der betroffenen Institute in engen Grenzen hält und sie selbst einen Nutzen daraus ziehen können. Um diesem Punkt gerecht zu werden, braucht es zwingend eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA).

Möglicher Vorschlag für ein Verantwortlichkeitsregime

Aufbauend auf dem bereits bestehendem Regime für Organisationspflichten für Banken (Art. 3 BankG), braucht es nur wenige ergänzende Regelungen, welche die folgenden wesentlichen Eckpfeiler ausdrücklich aufführt:

- Identifizierung der erfassten Topmanagement-Funktionen sowie Zuweisung der Verantwortlichkeiten innerhalb dieser Funktionen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG);
- Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen geniessen einen guten Ruf und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG);
- Eine Governance Struktur, die das Topmanagement in seinen Aufgaben unterstützt.
- Organisation samt Regelwerk zur Förderung des erwünschten Verhaltens der übrigen Mitarbeitenden (bspw. Weisungen und Prozesse zur Vermeidung von Geldwäscherei).

Vergütungssysteme

- Gemäss PUK-Bericht fehlt eine explizite Rechtsgrundlage für Vorgaben zum Vergütungssystem von Finanzinstituten. Der Bundesrat möchte gemäss seinem Bericht hier ebenfalls ansetzen und Vergütungssysteme eng an den wirtschaftlichen Erfolg ausrichten sowie den Banken ermöglichen, Fehlverhalten durch Massnahmen bei den Vergütungen zu ahnden.
- Die Kantonalbanken stehen für einen vernünftigen und nachhaltigen Einsatz von variablen Vergütungen, ein Verbot lehnen sie jedoch ab (der Bundesrat teilt diese Meinung).
- Um die Eingriffsmöglichkeit und Durchsetzungskraft der Aufsicht zu stärken, sollen massgebende Grundsätze aus dem existierenden [FINMA-RS 2010/1 «Vergütungssysteme»](#) auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe angehoben werden.

Möglicher Vorschlag für gestärkte Vergütungsregeln

Die Titel der im FINMA-RS 2010/1 aufgeführten und detailliert erläuterten Grundsätze 1-10 sinngemäss umformuliert und strukturiert auf Gesetzesstufe anheben. So legt beispielsweise Grundsatz 5 fest, dass variable Vergütungen langfristig durch den wirtschaftlichen Erfolg des Finanzinstituts gedeckt sein müssen, während Grundsatz 7 sicherstellt, dass aufgeschobene Vergütungen mit der zukünftigen Entwicklung von Erfolg und Risiken verknüpft werden.

Bussenkompetenz der FINMA

- Der PUK-Bericht zeigt auf, dass Kompetenzen und Instrumente der FINMA ausreichend waren, aber nicht konsequent angewendet wurden. Daraus lässt sich schliessen, dass eine Erweiterung des Kompetenzenkatalogs der FINMA keine Probleme lösen würde.
- Der Bundesrat kommt in seinem Bericht zum Schluss, dass die Mitwirkungspflicht der Beaufsichtigten nicht tangiert werden darf, aber die Einführung der Kompetenz für pekuniäre Verwaltungsanktionen gegenüber juristischen Personen zu prüfen ist.
- Die Kantonalbanken erachten eine Bussenkompetenz als kritisch. Die FINMA verfügt einerseits bereits heute über ausreichend Sanktionsinstrumente (Berufsverbot, Einziehung von Gewinnen, Bewilligungsentzug) und kann Strafanzeige über das Eidgenössische Finanzdepartement erstatten. Andererseits würde das Dilemma der Kollision von Verfahrensgarantien in FINMA-Verfahren dadurch noch verschärft.
- Zudem ist zu beachten, dass die Credit Suisse zu den meistgebüssten Banken gehörte, ohne dass dies ihr Geschäftsgebaren spürbar verändert hätte. Dies verdeutlicht die begrenzte präventive Wirkung von Bussen.

3. Massnahmen im Bereich «Eigenmittelanforderungen»

Säule 2 – Eigenmittelzuschläge

- Der Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität sieht vor, dass «zukunftsgerichtete Elemente» bei den institutsspezifischen Säule-2-Eigenmittelzuschlägen für SIB eingeführt werden sollen. Die PUK empfiehlt dem Bundesrat auch zu prüfen, ob die Qualität und die Quantität der Eigenmittel der SIBs gemäss den aktuellen Anforderungen genug geschützt sind, damit die Solidität der SIBs gesichert ist.
- Die Kantonalbanken befürworten grundsätzlich, dass die Eigenkapitalanforderungen nicht generell und pauschal erhöht werden. Das soll auch so bleiben.
- Säule-2-Eigenmittelzuschläge sind (heute) durch den Bundesrat erlassen. Sie sind in der Eigenmittelverordnung (ERV) insbesondere entlang der Kategorisierung der Banken und im Fall von systemrelevanten Banken darüber hinaus über Marktanteil und Grösse (Gesamtengagement)

- der Bank klar geregelt und limitiert. Die FINMA hat zudem unter Art. 131b ERV bereits heute die Kompetenz, «unter besonderen Umständen» im Einzelfall zusätzliche Eigenmittel einzufordern.
- Der Bericht des Bundsrates zur Bankenstabilität schlägt eine sehr breite Palette von Faktoren vor, die für künftige institutsspezifische Säule-2-Eigenmittelzuschläge herangezogen werden sollen (Geschäftsmodell, Unternehmensführung, Komplexität, Abwicklungsfähigkeit, Profitabilität, Stresstest, aktuelles und künftiges Risikoprofil, Schwachstellen, Mängel oder sogar marktbasierende Indikatoren wie Marktkapitalisierung, CDS-Prämien und Ratings) und deren Festlegung weg vom Bundesrat in die Kompetenz der FINMA verschoben werden soll.
 - Für Kantonalbanken besteht das Risiko, dass deren besondere Gegebenheiten (z.B. Rechtsform, Staatsgarantie, primär kantonale Geschäftstätigkeit usw.) Anlass für zusätzliche institutsspezifische Eigenmittelzuschläge werden.
 - Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, müssen die Elemente für die Eigenmittelzuschläge klar auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe (ERV) festgelegt sein.

Weitere Themen mit hoher Priorität

Bericht Bundesrat «Bankenstabilität» und PUK-Bericht		
Massnahme im Bericht BR und Bezug zum PUK-Bericht		Position der Kantonalbanken
BR: Massnahme 6 PUK: Mo. 24.452Z / 24.4531	Berufsverbot an Tätigkeitsverbot angleichen und bestehendes Instrument der Gewinneinziehung auf weitere natürliche Personen ausweiten.	Eine Angleichung des Berufsverbots an das Tätigkeitsverbot hätte zur Folge, dass Banken ihre internen Vorschriften auf gesetzliche Regelungen beschränken würden und nicht mehr darüber hinaus gehen. Die Regelung ist demnach kontraproduktiv und wird von den Kantonalbanken abgelehnt .
BR: Massnahme 7 PUK: Mo. 24.452Z / 24.4531	Institutsgewähr auf Gesetzesstufe verankern und rechtliche Grundlagen bei Organmutationen stärken.	Die Verankerung des Institutsgewährserfordernis auf Gesetzesstufe ist sinnvoll und verbessert die Gesamtsystematik. Die besondere Stellung und Aufgabe der Kantonalbanken müssen jedoch bei einer gesetzlichen Verankerung berücksichtigt werden. Gerade das Thema «Organmutationen» erfordern für die Kantonalbanken, in der Rechtsform einer selbstständigen Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts, klare Präzisierungen.
BR: Massnahme 9 PUK: Mo. 24.452Z / 24.4531	Durchsetzung der Aufsicht stärken durch Verkürzung der Verfahrensdauer (z.B. sofortige Vollstreckbarkeit von FINMA-Verfügungen).	Eine pauschale Beschränkung der Rechtsmittel sowie eine Verkürzung der Beschwerdeverfahren sind nicht verhältnismässig und werden von den Kantonalbanken abgelehnt . Eine Beschränkung von rechtsstaatlich etablierten Grundsätzen soll nur in klar definierten Situationen möglich sein (bspw. um eine drohende Insolvenz abzuwenden).
BR: Massnahmen 10/11 PUK: Po. 24.4533 / 24.4539	Duale Aufsicht stärken durch strengere Vorgaben beim Einsatz der Prüfgesellschaften (z.B. Anforderungen an die Unabhängigkeit und Direktmandatierung) / Duale Aufsicht abschaffen (Verzicht auf Einsatz von Prüfgesellschaften und Ausbau der FINMA).	Die Kantonalbanken lehnen einen Systemwechsel der Aufsicht ab, sind jedoch offen für punktuelle Anpassungen. So wird beispielsweise im PUK-Bericht erwähnt, dass die Koordination zwischen der RAB und der FINMA im Krisenfall unzureichend ist und ein klarer Regulierungsrahmen für den «Krisenmodus» fehlt. Die FINMA gibt den Prüfgesellschaften schon heute die Prüffelder, Prüftiefe und den Prüfrhythmus vor und kann den Wechsel der Prüfgesellschaft verlangen. Es liegt also im Ermessen der FINMA festzulegen, wer was wie tief prüfen soll. Weiter würde bei einer Direktmandatierung durch die FINMA dem Verwaltungsrat einer Bank ein Instrument zur Wahrnehmung seiner Verantwortung aus der Hand genommen. Schliesslich besteht bei Fehlentscheiden durch die FINMA die Gefahr einer Staatshaftung.

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 20'000 Mitarbeitenden sowie rund 600 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.

28. Februar 2025

Ziele der TBTF-Gesetzgebung anpassen

[24.4525](#) und [24.4529](#) Motion der Parlamentarischen Untersuchungskommission

Im Ständerat am Montag, 10. März 2025 und im Nationalrat am Dienstag, 18. März 2025.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken sind für die Annahme der Motion. Sie gehen davon aus, dass die Anpassungen risikobasiert ausgelegt werden und primär die internationale Verflechtung der G-SIB (global systemrelevante Banken) im Fokus haben. Denn die TBTF-Regulierung muss den Besonderheiten und Risiken der verschiedenen Geschäftsmodellen angemessen Rechnung tragen. Bei den Inlandbanken basiert die Systemrelevanz auf dem inländischen Markt und liegt primär im Bereich des Zahlungsverkehrs. Das Risiko für das internationale Finanzsystem ist somit deutlich tiefer und kann kaum zu einer Notsituation wie im Fall CS führen.

Erläuterungen zum Geschäft

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung aufgrund der Erkenntnisse aus der CS-Krise einen Entwurf zu Anpassungen am Zweckartikel der TBTF-Regulierung (Art. 7 Abs. 2 BankG) vorzulegen. Die Ziele der TBTF-Gesetzgebung sollen nebst dem Schutz des schweizerischen Finanzsystems auch die Umsetzbarkeit im internationalen Verhältnis sowie die Vermeidung der Auslösung einer internationalen Finanzkrise beinhalten. Denn wie der CS-Fall gezeigt hat, erfordert die Bewältigung einer Krise bei einer G-SIB die Koordination mit ausländischen Aufsichtsbehörden.

Stand des Geschäfts

Die beiden gleichlautenden Geschäfte werden in der Frühjahrsession sowohl im Nationalrat wie auch im Ständerat behandelt. Der Bundesrat ist bereit, das Anliegen im Rahmen der Arbeiten am Massnahmenpaket zum Bericht zur Bankenstabilität aufzunehmen. Der Bundesrat beantragt die Motion daher zur Annahme.

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 20'000 Mitarbeitenden sowie rund 600 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.

28. Februar 2025

Erleichterung von Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften für SIBs beschränken

[24.4526](#) und [24.4530](#) Motion der Parlamentarischen Untersuchungskommission

Im Ständerat am Montag, 10. März 2025 und im Nationalrat am Dienstag, 18. März 2025.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken zeigen Verständnis für die Forderung nach Einschränkungen von Erleichterungen bei Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften. Eine ausreichende Kapitalisierung ist im Krisenfall wesentlich. Es ist jedoch wichtig zu erwähnen, dass in einem prinzipienbasierten Regulierungsrahmen nicht jeder denkbare Einzelfall geregelt werden kann. Verfahrenstechnische Erleichterungen/Vereinfachungen sollen demnach möglich sein. Gegen eine transparente Ausweisung ist dagegen nichts einzuwenden. Da der Bundesrat den Vorschlag der PUK als prüfenswert erachtet und dem Eidgenössischen Finanzdepartement bereits einen Auftrag erteilt hat, ist aus Sicht der Kantonalbanken die Motion nicht nötig und daher abzulehnen.

Erläuterungen zum Geschäft

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Entwurf zu einem Erlass vorzulegen, der die Gewährung von Erleichterungen von Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften für systemrelevante Banken (SIBs) gemäss Artikel 4 Absatz 3 BankG beschränkt. Die PUK hat festgestellt, dass die rechtliche Kompetenz zur Gewährung von Erleichterungen rechtmässig war. Sie unterstreicht jedoch die Bedeutung einer soliden Kapitalisierung im Krisenfall. Die Gewährung von Erleichterungen soll daher transparent ausgewiesen werden, zwingend zeitlich begrenzt und mit einem klaren Phase-out-Plan versehen sein.

Stand des Geschäfts

Die beiden gleichlautenden Geschäfte werden in der Frühjahrsession sowohl im Nationalrat wie auch im Ständerat behandelt. Der Bundesrat erachtet den Vorschlag der Kommission als prüfenswert. Dabei sollte allerdings kein Widerspruch entstehen zum Anliegen, das Instrumentarium und die Kompetenzen der eidgenössischen Finanzaufsichtsbehörde (FINMA) in der Aufsicht der SIBs weiter zu stärken. Der Bundesrat ist jedoch bereit, die gesetzlichen Voraussetzungen und Kriterien für solche Einzelentscheide der Finma zu überprüfen und gegebenenfalls zu konkretisieren, und hat dem eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) einen entsprechenden Auftrag erteilt. Er beantragt die Motion in diesem Sinne zur Ablehnung. Im Fall einer Annahme im Erstrat, würde der Bundesrat die Abänderung in einen Prüfauftrag beantragen.

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 20'000 Mitarbeitenden sowie rund 600 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.

28. Februar 2025

Durchsetzungskraft der Finma bei SIBs stärken

[24.4527](#) und [24.4531](#) Motion der Parlamentarischen Untersuchungskommission

Im Ständerat am Montag, 10. März 2025 und im Nationalrat am Dienstag, 18. März 2025

Position der Kantonalbanken

Der PUK-Bericht hat klar ergeben, dass die FINMA im Fall CS «nicht in allen Fällen, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft hat». Für die Kantonalbanken ist damit klar, dass es wichtiger wäre, die heute schon verfügbaren Kompetenzen und Instrumente konsequent einzusetzen, anstatt für die Aufsicht neue Instrumente einzuführen. Die Kantonalbanken erachten darüber hinaus eine Bussenkompetenz als kritisch, da die FINMA über ausreichend Sanktionsinstrumente verfügt (z.B. Berufsverbot, Gewinneinziehung, Bewilligungsentzug). Die Kantonalbanken lehnen die Motion daher ab.

Erläuterungen zum Geschäft

Der Bundesrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zur Stärkung der Durchsetzungskraft der FINMA bei SIBs zu prüfen. Es sind unter anderem die nachfolgenden Massnahmen zu prüfen:

- a. die Einführung der Bussenkompetenz sowohl gegen SIBs als auch gegen Privatpersonen;
- b. die Erweiterung des Instrumentariums der FINMA zur Frühintervention mittels zeitlich differenzierter Massnahmen;
- c. die explizite Kompetenz, gegenüber einer SIB eine Kapitalplanung anzuordnen;
- d. die Anpassung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, damit die FINMA ihre an SIBs gerichteten Empfehlungen im Bereich der Bankenaufsicht grundsätzlich formell verfügt;
- e. oder auch andere Massnahmen, damit die FINMA den Grossbanken auf Augenhöhe begegnen kann.

Stand des Geschäfts

Die beiden gleichlautenden Geschäfte werden in der Frühjahrsession sowohl im Nationalrat wie auch im Ständerat behandelt. Das Anliegen ist Teil des vom Bundesrat am 10. April 2024 zur Umsetzung beschlossenen Massnahmenpakets, basierend auf dem Bericht zur Bankenstabilität, weshalb er die Annahme der Motion beantragt. Wie die PUK hat auch der Bundesrat festgestellt, dass die FINMA ihren Ermessensspielraum nicht voll ausgenutzt hat.

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 20'000 Mitarbeitenden sowie rund 600 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.

28. Februar 2025

Kompetenzen der SNB gegenüber SIBs in Bezug auf ELA erweitern

[24.4528](#) und [24.4532](#) Motion der parlamentarischen Untersuchungskommission

Im Ständerat am Montag, 10. März 2025 und im Nationalrat am Dienstag, 18. März 2025.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken unterstützen das Programm der Schweizerischen Nationalbank (SNB) «Emergency Liquidity Assistance» (ELA), damit die Banken im Krisenfall rasch mit Liquidität versorgt werden können. Die PUK hält fest, dass die im Rahmen der ELA bereitgestellte Liquidität nicht ausreichte, damit die CS aus eigener Kraft aus der Krise fand. Dieser Umstand könnte man einfach durch eine gesetzliche Regulierung für die Übertragung der Sicherheiten an die SNB lösen, denn dadurch würde sich der Liquiditätsgehalt der SNB-Notfallfazilitäten deutlich erhöhen (vgl. [Erläuterungen im Kernanliegenpapier](#)).

Die Kantonalbanken begrüßen zudem Massnahmen zur Entstigmatisierung der Inanspruchnahme der ausserordentlichen Liquiditätshilfe. Die Einführung von Anforderungen an Banken zur Vorbereitung von Sicherheiten ist aktuell noch nicht weiter ausformuliert und kann unter Umständen massgebende Konsequenzen für die Bank haben. Die weitere Präzisierung dieser Massnahme wird von den Kantonalbanken eng begleitet. Die Kantonalbanken sind für die Annahme der Motion.

Erläuterungen zum Geschäft

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass die SNB die Kompetenz erhält, den systemrelevanten Banken (SIBs) vorbereitende Massnahmen für eine allfällige Inanspruchnahme einer ausserordentlichen Liquiditätshilfe (ELA) aufzuerlegen. Zudem soll der Bundesrat Massnahmen ergreifen, um die mit der Inanspruchnahme der ELA assoziierte Stigmatisierung zu verringern.

Stand des Geschäfts

Die beiden gleichlautenden Geschäfte werden in der Frühjahrsession sowohl im Nationalrat wie auch im Ständerat behandelt. Der Bundesrat ist für die Annahme der Motion. Denn das Anliegen ist Teil des vom Bundesrat zur Umsetzung beschlossenen Massnahmenpakets basierend auf dem Bericht zur Bankenstabilität und wird in diesem Rahmen umgesetzt. Im Übrigen weist der Bundesrat darauf hin, dass bei der rechtlichen Weiterentwicklung der ausserordentlichen Liquiditätshilfe auch die Funktion des im Parlament hängigen PLB berücksichtigt werden muss.

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 20'000 Mitarbeitenden sowie rund 600 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.

28. Februar 2025

Revisionsaufsicht der systemrelevanten Banken durch die FINMA

[24.4533](#) und [24.4539](#) Postulat Parlamentarische Untersuchungskommission: «Interessenskonflikte bei der Revision von Banken vermindern»

Im Ständerat am Montag, 10. März 2025 und im Nationalrat, am Dienstag, 18. März 2025.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken unterstützen das Postulat der PUK (24.4533 und 24.4539) und verstehen die Forderung nach einer Überprüfung und Evaluation der aktuellen Regelung der Revisionsaufsicht. Sie weisen aber darauf hin, dass sie klar hinter dem heutigen dualen Aufsichtssystem stehen, für punktuelle Anpassungen sind sie offen. Die eidgenössische Finanzaufsicht (FINMA) zieht für die Aufsicht Prüfgesellschaften als «verlängerter Arm» bei. Die Hoheit der Aufsicht liegt dabei klar bei der FINMA. Mit diesem System wird gewährleistet, dass die FINMA neben ihren eigenen Aktivitäten eine wirkungsvolle Aufsicht betreiben kann. Sie gibt den Prüfgesellschaften heute schon die Prüffelder, Prüftiefe und Prüfrhythmus vor und kann, gemäss Gesetz, einen Wechsel der Prüfgesellschaft verlangen. Der Bericht des Bundesrates erwähnt klar, dass es keine Hinweise gab, wonach die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft der Credit Suisse beeinträchtigt war. Zudem attestiert die FINMA bei der Ex-post-Evaluation des Rundschreibens «Prüfwesens» selbst, dass Prüfungen nun stärker risikoorientiert vorgenommen werden und somit deren Effizienz und Nutzen gesteigert werden konnten.

Erläuterungen zum Geschäft

Das Postulat der PUK (24.4533 und 24.4539) beauftragt den Bundesrat, die aktuelle Regelung der Revisionsaufsicht für SIBs mit Fokus auf die Verminderung des Risikos von Interessenkonflikten zu überprüfen und entsprechende Massnahmen zu evaluieren, beispielsweise eine Direktmandatierung oder eine zwingende Rotation der Revisionsgesellschaften. Das Anliegen ist Teil des Massnahmenpakets zur Bankenstabilität, weshalb der Bundesrat die Annahme der Postulate empfiehlt.

Stand des Geschäfts

Das Postulat der PUK (24.4533/24.4539) wurde im Dezember 2024 im National- und Ständerat eingereicht. Der Bundesrat empfiehlt eine Annahme des Vorstosses. Als Nächstes wird das Geschäft im Ständerat am Montag, 10. März 2025 (24.4533), und danach im Nationalrat, am Dienstag, 18. März 2025, (24.4539) behandelt.

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 20'000 Mitarbeitenden sowie rund 600 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.

28. Februar 2025

Variable Vergütungen im Bankenwesen

[24.4535](#) und [24.4541](#) Postulat Parlamentarische Untersuchungskommission:
«Falsche Anreize bei Vergütungen und Ausschüttungen der SIBs vermeiden» Im
Im Ständerat am Montag, 10. März 2025 und im Nationalrat, am Dienstag, 18. März
2025.

[23.3452](#) Motion von Jakob Stark (SVP):
«Limitierung der Vergütungen im Bankenwesen»
Im Ständerat am Montag, 10. März 2025.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken stehen für einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit variablen Vergütungen ein. Ein generelles Verbot lehnen sie ab. Sie begrüßen daher das PUK-Postulat (24.4535 / 24.4541) zur Überprüfung von falschen Anreizen im Vergütungssystem. Die Kantonalbanken schlagen vor, massgebende Grundsätze des FINMA-Rundschreibens 2010/1 «[Vergütungssysteme](#)» auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe anzuheben. Dadurch werden die Eingriffsmöglichkeit und Durchsetzungskraft der Aufsicht gestärkt. So sieht beispielsweise Grundsatz 5 vor, dass sich variable Vergütungen am langfristigen wirtschaftlichen Erfolg des Finanzinstituts orientieren müssen, während Grundsatz 7 variable Vergütungsbestandteile mit der zukünftigen Risiko- und Leistungsentwicklung verbindet. Eine strikte Begrenzung der Gesamtvergütung im Bankensektor ist nicht zielführend. Die Kantonalbanken lehnen daher die Forderungen der Motion Stark (23.3452) ab, analog dem Bundesrat.

Erläuterungen zum Geschäft

Die Motion Stark, welche vor der Veröffentlichung des PUK-Berichtes eingebracht wurde, fordert eine Begrenzung der Gesamtvergütung im Bankensektor. Der jährlich zu zahlende Vergütungsbetrag darf 3 bis 5 Millionen Franken nicht übersteigen. Der Bundesrat wie auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) beantragen die Ablehnung der Motion.

Stattdessen fordert das PUK-Postulat den Bundesrat auf, Massnahmen zu prüfen, die verhindern, dass die Vergütungssysteme und die Ausschüttungen der SIBs falsche Anreize

setzen. Das Anliegen ist Teil des Massnahmenpakets vom Bundesrat basierend auf dem Bericht zur Bankenstabilität. Der Bundesrat beantragt das Postulat daher zur Annahme.

Stand des Geschäfts

Die Motion Stark wurde am 11. April 2023, vor der Veröffentlichung des PUK-Berichtes im Ständerat eingereicht. Der Bundesrat und die WAK-S beantragen die Ablehnung der Motion.

Das Postulat der PUK wurde im Dezember 2024 im National- und Ständerat von der Kommission eingereicht. Der Bundesrat begrüsst das Postulat. Als Nächstes wird das Geschäft im Ständerat am Montag, 10. März 2025, und danach im Nationalrat, am Dienstag, 18. März 2025, behandelt.

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 20'000 Mitarbeitenden sowie rund 600 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.

28. Februar 2025

Verantwortung der SIBs gewährleisten und stärken

[24.4538](#) und [24.4544](#) Postulat Parlamentarische Untersuchungskommission: «Gewährskriterien überprüfen, um Verantwortung der SIBs gegenüber Schweizer Volkswirtschaft und Steuerzahlenden zu stärken»

Im Ständerat am Montag, 10. März 2025 und im Nationalrat, am Dienstag, 18. März 2025.

[23.3462](#) Motion Thomas Burgherr (SVP): «Verantwortung des obersten Kaders bei systemrelevanten Banken erhöhen»

Im Ständerat am Montag, 10. März 2025.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken verstehen die Notwendigkeit, das Verantwortungsbewusstsein der Führungspersonen von systemrelevanten Banken zu stärken. Der Bundesrat verweist in seiner Antwort zum PUK-Bericht auf die Tatsache, dass die Förderung der Verantwortung innerhalb der systemrelevanten Banken (SIBs) bereits vorgesehen ist und lehnt daher das Postulat ab. Weiter weist der Bundesrat darauf hin, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass die Herkunft oder der Wohnsitz der Mitglieder des Verwaltungsrates eines Unternehmens zu einer besseren Governance oder zu weniger Risikobereitschaft führen. Die Kantonalbanken teilen die Haltung des Bundesrates und lehnen die Geschäfte daher ab. Wichtig ist, dass neue Anforderungen an die «Corporate Governance» verhältnismässig ausgestaltet werden. Vorschriften müssen der Grösse, der Struktur und dem Risiko der einzelnen Banken Rechnung tragen, wobei unnötige Verpflichtungen für kleinere Institute mit einem einfachen Geschäftsmodell zu vermeiden sind.

Erläuterungen zum Geschäft

Das Postulat der PUK fordert den Bundesrat auf, die Notwendigkeit gesetzlicher Grundlagen zu prüfen, um die Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane von SIBs gegenüber der Schweizer Wirtschaft und den Steuerzahlern zu stärken, indem strengere Kriterien wie Integrität und fachliche Eignung sowie die Anforderung, dass die Mehrheit der Verwaltungsräte seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz ansässig sein muss, eingeführt werden. Burgherr fordert, dass bei einer Rettung einer systemrelevanten Bank mit öffentlichen Geldern, das oberste Kader 50 Prozent des Gesamteinkommens (regulärer Lohn zuzüglich Boni) der letzten 10 Jahre an die Bank zurückzahlen soll. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) empfiehlt, den Vorstoss Burgherr zu sistieren. Der Bundesrat lehnt das Postulat und die Motion ab, da er der Meinung ist, dass die Massnahmen des Bankenstabilitätsberichts bereits ausreichen, um die Corporate Governance der SIBs zu verbessern.

Stand des Geschäfts

Die Motion Burgherr (23.3462) wurde am 11. April 2023 eingereicht, und wird am Montag, 10. März 2025 im Ständerat behandelt. Sie wurde bereits am 13. März 2024 im Nationalrat angenommen. Das Postulat der PUK wurde im Dezember 2023 im National- und Ständerat eingereicht. Als Nächstes wird das Geschäft im Ständerat am Montag, 10. März 2025 (24.4538) und danach im Nationalrat, am Dienstag, 18. März 2025 (24.4544) behandelt.

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 20'000 Mitarbeitenden sowie rund 600 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.